

## **Satzung Kulturbräu Kreinberg e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Kulturbräu Kreinberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte. Er ist unabhängig und überparteilich.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist es, die handwerkliche Kultur des Hausbrauens wieder zu beleben, die Brautradition zu fördern und weiterzuentwickeln. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  - a) Organisation und Durchführung von Treffen, Seminaren, Workshops und Tagungen zum Erfahrungsaustausch
  - b) Verbraucherinformation zum Thema Bier und Brauen
  - c) Anschaffung und Bereitstellung von Materialien und Rohstoffen zur Herstellung, Abfüllung, Lagerung und Ausschank von Bier
  - d) Durchführung von Gemeinschaftssuden
  - e) Produktverkostungen und Ausschank anlässlich von kulturellen und ortsteilbezogenen Veranstaltungen
  - f) Förderung kultureller Begleitaktivitäten (z.B. Geschichte, Kunst & Kultur) und Stützung allgemeiner Aktivitäten zur Belebung des Ortsteils
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und keine Sacheinlagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder

2. Mitglieder des Vereins im Sinne von Absatz 1 können natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen jeder Art werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 4 Beitragspflicht**

1. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ordentliche Mitglieder können ihren Vereinsbeitrag nur als finanzielle Leistung einbringen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 5 Die Mitgliedschaft endet**

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.
2. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied in hohem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
3. durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung im Verzug ist.
4. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Vereinsvereinigungen durch Liquidation oder Insolvenz.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Zur Mitgliederversammlung wird in Textform per e-Mail eingeladen.
3. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
4. Für Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Aufgabenfestlegung und Rahmenplanung im Geschäftsjahr. (Geschäftsjahr entspricht Kalenderjahr)
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Prüfung der Vereinskasse durch zwei Kassenprüfer, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden, dabei kann jeweils ein Kassenprüfer das Amt zwei Jahre übernehmen.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Änderung der Vereinssatzung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.

5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann geheim abgestimmt werden.

### **§ 8 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften sind durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 1. Geschäftsführer
- d. dem 2. Geschäftsführer
- e. dem 1. Schatzmeister
- f. dem 2. Schatzmeister

Darüber hinaus gehört dem Vorstand ein Vertreter des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte (KuWeBe) mit Stimmrecht an.

2. Der Vorstand kann als erweiterter Vorstand durch Beisitzer ergänzt werden, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Wählbar zum Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme des Vertreters des KuWeBe.
3. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten im Außenverhältnis den Verein je allein. Im Innenverhältnis kann der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden. Bei Vorstandsentscheidungen reicht die einfache Mehrheit. Vorstand (mit Ausnahme des Vertreters des KuWeBe) und erweiterter Vorstand können bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Amtszeit dauert zwei Geschäftsjahre. Vorstandsmitglieder können jederzeit mit einer 2/3- Mehrheit in der

Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig neue Mitglieder gewählt werden.

4. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

**§ 10 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder sich für die Auflösung entscheiden. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen einschl. vorhandener Sachwerte der Eisenbahner Wohnungsgenossenschaft Schwerte zu.

**§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung erlangt Gültigkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister.

h. h.	P. Tewandent	B. ...
K. ...	H. ...	M. ...
P. ...	J. ...	U. ...
J. ...	M. ...	A. ...
M. ...	P. ...	
B. ...	G. ...	
P. ...	O. ...	
J. ...	J. ...	
T. ...	V. ...	
<del>...</del>	T. ...	
H. ...	F. ...	